

Datenschutz International

Determann

2. Auflage 2024
ISBN 978-3-406-82204-9
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Lothar Determann
Datenschutz International


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Datenschutz International

Compliance Field Guide

Von

Rechtsanwalt Prof. Dr. Lothar Determann

Baker McKenzie Palo Alto; Freie Universität Berlin;
University of California, Berkeley School of Law

2. Auflage 2024


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG



Zitiervorschlag: Determann Int. Datenschutz § ... Rn. ...


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG
beck.de

ISBN 978-3-406-82204-9

© 2024 Verlag C.H.Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
Druck: Beltz Grafische Betriebe GmbH
Am Fliegerhorst 8, 99947 Bad Langensalza

Satz: 3w+p GmbH, 97222 Rimpfing
Umschlag: Druckerei C.H.Beck Nördlingen



chbeck.de/nachhaltig

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte bleiben vorbehalten.
Der Verlag behält sich auch das Recht vor, Vervielfältigungen dieses Werkes
zum Zwecke des Text and Data Mining vorzunehmen.

*Im Gedenken an Dr. Christoph Rittweger, einen guten Freund
und Kollegen und hervorragenden internationalen
Datenschutzrechtler*


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Vorwort

Seitdem die erste deutsche Auflage dieses Handbuches „Determann’s field guide to data privacy law“ im Jahr 2017 veröffentlicht wurde, haben sich datenschutzrechtliche Bestimmungen merklich weiterentwickelt. In Europa ist 2018 die Datenschutz-Grundverordnung in Kraft getreten. In den USA ist der California Consumer Privacy Act of 2018 (CCPA) nach zwei Volksbegehren, zahlreichen Gesetzesänderungen und Übergangsregelungen am 1.1.2023 vollständig wirksam geworden. Der CCPA etabliert die erste Datenschutzbehörde in den USA und fügt den unzähligen bestehenden sektor-, situations- und schadensspezifischen Gesetzen zum Schutz der Privatsphäre in den USA allgemeine Datenverarbeitungsbeschränkungen europäischen Stils hinzu.

Inzwischen haben Colorado, Indiana, Iowa, Montana, Nevada, Tennessee, Utah und Virginia viele Vorschriften des CCPA mit Änderungen, Beschränkungen und Erweiterungen übernommen. Zudem arbeiten viele andere US-Bundesstaaten an ähnlichen Gesetzen. Der Kongress scheint allerdings nicht in der Lage zu sein, sich auf ein Bundesgesetz zu einigen, welches die abweichenden einzelstaatlichen Gesetze außer Kraft setzen oder harmonisieren würde. Dies führt dazu, dass sich in den USA tätige Unternehmen durch ein überwuchertes Dickicht von althergebrachten sektor-, situations- und schadensspezifischen Datenschutzgesetzen auf Landes- und Bundesebene sowie von neuen allumfassenden einzelstaatlichen Gesetzen schlagen müssen, die von Privatklägern und Behörden aggressiv durchgesetzt werden.

Außerhalb der USA orientierten sich die schrittweisen Veränderungen im Datenschutzrecht weitgehend an der im Jahr 2018 in Kraft getretenen DS-GVO. Das an die DS-GVO angelehnte brasilianische Datenschutzrecht trat im Jahr 2020 in Kraft und die Volksrepublik China verabschiedete 2021 DS-GVO-ähnliche Regelungen. In Indien werden seit 2018 Gesetzesentwürfe erörtert und angepasst, mit denen Grundsätze der DS-GVO in nationales Recht übernommen werden sollen. Auch hält das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland trotz seines Austritts aus der EU an der Umsetzung der DS-GVO in nationales Recht fest. EU-Mitgliedstaaten erließen nationale „DS-GVO Umsetzungs-gesetze.“ Diese sind weitgehend überflüssig, da sie größtenteils Vorschriften der DS-GVO wiedergeben, aber auch kontraproduktiv, weil sie Harmonisierungs- und Vereinfachungsbestrebungen konterkarieren. Die DS-GVO entfaltet als Verordnung unmittelbare Wirkung in den EU-Mitgliedstaaten (im Gegensatz zur vorherigen RL 95/46/EG, die erst durch die Umsetzung in nationales Recht wirksam wurde). Auf eine überarbeitete Fassung der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation („ePrivacy“-Richtlinie), welche ursprünglich zeitgleich mit der DS-GVO im Mai 2018 in Kraft treten sollte, konnten sich EU-Institutionen bis heute aber nicht einigen. Im Vergleich zu anderen Regionen oder den USA sind die Datenschutzgesetze in Europa einheitlicher, aber global agierende Unternehmen sehen sich auch in Europa durch den Umfang und die Komplexität bestehender Regelungen überfordert.

Im Jahr 2010 hatte ich die Idee, eine Orientierungshilfe für Unternehmen zu schreiben, einen Feld-, Wald- und Wiesenführer, der Justiziere, Datenschutzbeauftragte und andere Praktiker durch das kaum noch zu überblickende Gestrüpp von divergierenden Regelungen lotsen kann. Ich begann mit einer englischen Fassung und die erste Auflage von *Determann’s Field Guide to Data Privacy Law – International Corporate Compliance* erschien im Jahr 2012 beim Edward Elgar-Verlag in London und New York. Mittlerweile gibt es bereits eine fünfte Auflage der englischen Fassung sowie Ausgaben in Arabisch, Chinesisch, Französisch, Italienisch, Japanisch, Koreanisch Portugisisch, Russisch, Spanisch, Türkisch und Ungarisch.

Bedanken möchte ich mich besonders für die Anregung und Hilfestellung bei der Verwirklichung des deutschen Buchprojekts Herrn Dr. Sebastian Kraska, Rechtsanwalt, Ex-

terner Datenschutzbeauftragter, IITR GmbH. Weiterhin bedanke ich mich für das Interesse und die Rückmeldungen der Leser der vorherigen Auflagen, ebenso wie für die wertvollen Überarbeitungen und Anmerkungen der Mitwirkenden, darunter Jessica Vapnek, Bethany Lewis, Dr. Ron A. Dolin, Diana Francis, Prof. Susan Freiwald, Emmanuel Fua, Sarah Jain, Dr. Christoph Rittweger, Dr. Hans Determann, Dr. Michaela Nebel, Luisa Schmaus, Dr. Nicolas Passadelis, Dr. Lukas Feiler, Dr. Franziska Pingel und Aileen-Sophie Zengler. Für Fehler und Auslassungen trage ich die alleinige Verantwortung.

Seit mehr als zwanzig Jahren berate ich als in Deutschland und in Kalifornien zugelassener Rechtsanwalt bei Baker McKenzie in San Francisco und Palo Alto Unternehmen zu Fragen des zunehmend komplizierter und unübersichtlicher werdenden internationalen Datenschutzes. Auch lehre ich Datenschutzrecht, Computerrecht und Internetrecht an der Freien Universität Berlin (seit 1994), der University of California, Berkeley School of Law (seit 2004), der University of California Hastings College of the Law (seit 2010), der Stanford Law School (2011) und der University of San Francisco School of Law (von 2000 bis 2005). Veröffentlicht wurden bereits mehr als 150 Artikel und Abhandlungen sowie fünf Bücher, darunter California Privacy Law – Practical Guide and Commentary (5. Auflage 2023). Weitere Informationen finden Sie unter www.prof-determann.info, www.bakermckenzie.com und https://anwaltsblatt-karriere.anwaltverein.de/de/aktuelle-ausgabe/archiv/der_einwanderer.

Lothar Determann, Februar 2024



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Geleitwort

In den letzten Jahrzehnten ist die Digitalisierung in nahezu alle Lebensbereiche vorgedrungen. Aus dem ursprünglichen Nischenthema des Datenschutzrechts ist dabei ein weltweites Rechtsgebiet entstanden.

Dabei vereint das Datenschutzrecht unterschiedliche Themengebiete wie das Verhältnis zwischen dem digital überwachenden Staat und seinen Bürgern, der Regulierung der Wirtschaft im Umgang mit personenbezogenen Daten sowie der Entscheidung über die Zulässigkeit von Geschäftsmodellen auf Basis der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Während in der Europäischen Union mit der DS-GVO die datenschutzrechtlichen Standards vereinheitlicht wurden, haben auch andere Regionen der Welt Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten erlassen.

Gerade Verantwortliche in international tätigen Unternehmen sehen sich daher vor der zunehmend komplexen Herausforderung, die unterschiedlichen Regelungsansätze zu erfassen und in einen einheitlichen Standard zum Management ihrer Datenschutz-Prozesse zu überführen.

Wie kein zweiter Jurist im Datenschutzrecht versteht es dabei Lothar Determann, die unterschiedliche Datenschutzmaterie auf die im Kern relevanten Rechtsfragen herunterzubrechen und in für die Praxis verständliche Handlungsempfehlungen zu überführen.

Ich wünsche allen Lesern viel Freude bei der Lektüre des Buches.

Dr. Sebastian Kraska



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|------|
| Vorwort | VII |
| Geleitwort | IX |
| Abkürzungsverzeichnis | XIII |
| Einleitung | 1 |
| Begriffe | 3 |
| Orientierung | 5 |
| International Compliance Field Guide | 15 |
| § 1. Datenschutzprogramm einrichten | 17 |
| A. Initiative ergreifen | 17 |
| B. Hilfsmittel und Automatisierung | 18 |
| C. Mit internen Interessenvertretern und externen Beratern arbeiten | 19 |
| D. Benennung eines Datenschutzbeauftragten | 20 |
| E. Aufgaben | 24 |
| F. Arbeitsplan erstellen | 25 |
| G. Aufgaben erledigen | 36 |
| § 2. Internationale Datenübermittlung | 39 |
| A. Drei Hürden | 40 |
| B. Anforderungen an Rechtfertigungen | 43 |
| C. Alternativen im Vergleich | 46 |
| D. Zusammenfassung und Wegweiser | 52 |
| E. Umsetzung | 56 |
| F. Datenübermittlungen aus anderen Jurisdiktionen | 58 |
| § 3. Dokumentation | 61 |
| A. Warum erstellen Sie das Dokument? | 61 |
| B. Wer ist Ihre Zielgruppe? | 63 |
| C. Dokumentenkategorien mit Beispielen | 65 |
| D. Datenschutzerklärungen | 70 |
| E. Einwilligung | 77 |
| F. Wirksame Einwilligungen einholen | 79 |
| G. Zwischen ausdrücklicher und konkludenter Einwilligung („Opt-In“ und „Opt-Out“) | 81 |
| H. Einwilligung Plus | 84 |
| I. Weitere Gesichtspunkte bzgl. Einwilligungen | 85 |
| J. Verträge | 87 |
| K. Anweisungen | 92 |

| | |
|--|------------|
| L. Auskunftsanfrage der betroffenen Person, Fragebögen und Formulare zur Datenerhebung | 93 |
| M. Was soll dokumentiert werden und welche Vorschriften sind dabei zu beachten? | 95 |
| N. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, Datenkarten und Flussdiagramme | 97 |
| O. Behördliche Meldungen, Erlaubnisse, Genehmigungen | 98 |
| § 4. Wartung und Prüfung von Datenschutzprogrammen | 101 |
| § 5. Datenschutz von A bis Z | 107 |
| A. Arbeitnehmerdaten und -überwachung | 107 |
| B. Benachrichtigung von Datenpannen und sonstige Belehrungen | 115 |
| C. Cloud-Computing | 119 |
| D. Datenvorhaltung | 127 |
| E. Eigentum und Monetarisierung | 131 |
| F. Fernmeldegeheimnis und Abhören | 133 |
| G. Gesundheitsdaten, Finanzdaten und biometrische Informationen | 134 |
| H. Hoheitlicher Zugriff auf Daten | 137 |
| I. Internet of Everything, Vernetzte Geräte | 140 |
| J. Jurisdiktion | 140 |
| K. Künstliche Intelligenz | 142 |
| L. Landes-, Bundes- und Europarecht | 143 |
| M. Minderjährige | 144 |
| N. Nutzerprofile | 145 |
| O. Ortsdaten | 148 |
| P. Postleitzahl, IP-Adressen und Anonymität | 148 |
| Q. Qualitätskontrolle und Auftragsverarbeiter | 150 |
| R. Rechte und deren Durchsetzung | 151 |
| S. Soziale Medien | 155 |
| T. Technikgestaltung (Privacy by Design) | 155 |
| U. Unerwünschte Anrufe und Emails (Spam) | 156 |
| V. Verträge | 159 |
| W. Werbung | 161 |
| X. X-Faktor – Datenzugang | 162 |
| Y. Yottabyte – Big Data und Datenmakler | 163 |
| Z. Ziele und Zwecke des Datenschutzes | 164 |
| Checkliste Datenschutz | 167 |
| Weiterführende Quellen | 171 |
| Sachverzeichnis | 173 |